

Rückkehrberatung für Flüchtlinge

Thesenpapier für die Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl

1. Rückkehrberatung muss auf Freiwilligkeit beruhen.

Wie bei jeder unabhängigen Flüchtlingsberatung muss auch die Beratung über Rückkehrperspektiven freiwillig sowohl für die Beratenen als auch für die Beratenden sein. In jedem Stadium einer Beratung muss besonders der jeweilige Flüchtling Subjekt der Entscheidung sein. Das bedeutet unter anderem:

- Flüchtlinge dürfen nicht (ausländer-, sozialrechtlich) gezwungen werden, eine Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen.
- Das Angebot einer Rückkehrberatung darf nicht zur Voraussetzung für die (öffentliche) Förderung einer Flüchtlingsberatung gemacht werden.

2. Rückkehrberatung ist immer ergebnisoffene Perspektivberatung.

Die Beratung muss dem jeweiligen Flüchtling in die Lage versetzen, eigenverantwortlich über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Ihre Aufgabe ist es, ihm die notwendigen Informationen an die Hand zu geben, anhand derer er festlegen kann, ob er noch eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland sieht und wie seine Re-Integrationschancen im Herkunftsland sind. Rückkehrberatung ist somit mehr als die reine Vermittlung von Fördermitteln und dergleichen.

3. Rückkehrberatung ist integrierter Bestandteil der Flüchtlingsberatung.

Rückkehrberatung setzt den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Beratenem und Beratenem voraus. Dieses dürfte in der Regel nur dann gegeben sein, wenn schon zuvor durch die Beratenden Hilfestellungen im asyl- bzw. ausländerrechtlichen Verfahren geleistet worden sind. Gerade die Vermittlung von Informationen, die die Frage nach der Aufenthaltsperspektive in Deutschland beantworten, setzt eine Vertrautheit mit dem vorherigen Verfahren voraus.

4. Rückkehrberatung setzt die Aneignung entsprechender Kenntnisse voraus.

Die Beratenden müssen sich eine Menge von Detailwissen aneignen, das sich nicht aus der allgemeinen ausländer- oder flüchtlingsrechtlichen Beratungstätigkeit ergibt. Dies sind vor allem Informationen über Rahmenbedingungen für eine Rückkehr (siehe These 6).

5. Es darf keine isolierte öffentliche Förderung der Rückkehrberatung geben.

Rückkehrberatung setzt zwar eine entsprechende Professionalisierung (siehe These 4) voraus. Gleichwohl ist sie nur sinnvoll im Rahmen einer allgemeinen Flüchtlingsberatung (siehe These 3). Aufbau bzw. öffentliche Förderung gesonderter Strukturen zu Lasten der Flüchtlingsberatung sind kontraproduktiv.

6. Rückkehrberatung ist nur effektiv, wenn eine Rückkehr in Würde möglich ist.

Ziel einer effektiven Rückkehrberatung ist es, einem Flüchtling, der keine Aufenthaltsperspektive in Deutschland (mehr) sieht, den Aufbau einer eigenständigen Existenz im Herkunftsland zu ermöglichen. Dies setzt allerdings Rahmenbedingungen für eine Rückkehr in Würde voraus, die mehr sein muss als „Rückkehr ohne Abschiebung“. Dazu gehören:

- „Schnupperreisen“, d. h. kurzzeitige Aufenthalte im Herkunftsland zur Erkundung der dortigen Möglichkeiten und Verhältnisse, verbunden mit einer Wiedereinreisemöglichkeit nach Deutschland;
- langfristige aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten, die dem Flüchtling die notwendige Zeit zur Informationssammlung, Entscheidungsfindung und –umsetzung geben;
- die Möglichkeit und Bereitschaft bei Ausländerbehörden, auf die gemeinsam von Flüchtling und Beratungsstelle ernsthaft getroffene und nachvollziehbar begründete Feststellung, eine Rückkehr in das Herkunftsland sei unmöglich/unzumutbar, mit der Erteilung eines Bleiberechts zu reagieren,¹
- Ausbildungsangebote (unter anderem im Rahmen von EQUAL-Projekten),
- materielle Förderung zum Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz im Herkunftsland;
- Übernahme von Rückreisekosten.

7. Rückkehrer sind keine „Verräter“.

Eine Rückkehr kann von einer Ausländerbehörde immer als „Präzedenzfall“ gesehen und dazu genutzt werden, Druck auf andere Flüchtlinge auszuüben. Für ein solches Verhalten muss sich aber immer die Ausländerbehörde rechtfertigen, nicht der Flüchtling, der sich zur Rückkehr entschlossen hat.

¹ Es ist allerdings zu bezweifeln, dass das gegenwärtige Recht solche Möglichkeiten einräumt.